



Stadt Rudolstadt

Amtliche Bekanntmachungen und Informationen der Stadtverwaltung

Amtliche Bekanntmachungen

Neufassung der

Satzung zum Rudolstädter Vogelschießen (RuVS) vom 26. Januar 2007

Aufgrund der §§ 19, 20, 21 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23.12.2005 (GVBl. S. 446) hat der Stadtrat der Stadt Rudolstadt in der Sitzung am 26. Oktober 2006 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Veranstaltungszweck, Veranstaltungsort, Veranstalter

(1) Das Rudolstädter Vogelschießen ist ein Volksfest im Sinne von § 60 b GewO. Dabei handelt es sich um das größte Volksfest in Thüringen. Es wird jährlich über einen Zeitraum von 10 Tagen zur letzten vollen Augustwoche von Freitag bis Sonntag des darauffolgenden Wochenendes festgesetzt.

(2) Der Veranstaltungsort für das Rudolstädter Vogelschießen ist der Festplatz Bleichwiese. Die Lage und die Grenzen des Festplatzes Bleichwiese ergeben sich aus der Anlage. Außerhalb des mit dieser Satzung festgelegten Veranstaltungsortes dürfen keine Verkaufsstände, -wagen und Vergnügungseinrichtungen aufgestellt werden.

(3) Veranstalter des Rudolstädter Vogelschießens ist die Stadt Rudolstadt.

§ 2

Festaufsicht, Verhaltenspflichten

(1) Die Aufsicht wird von der Stadt Rudolstadt durchgeführt. Den Beauftragten ist der Zutritt zu den Verkaufständen und -wagen sowie zu den Vergnügungseinrichtungen zu gewähren; ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Insbesondere haben die Bewerber über Art und Umfang ihres Geschäftsbetriebes auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

(2) Auf dem Festplatz ist verboten:

- a) das Ver- oder Herabsteigern von Waren
- b) Betteln

(3) Standinhaber sind verpflichtet,

- a) die sichere Begehbarkeit der Standplätze sowie der angrenzenden Gangflächen während der Zeit des Vogelschießens zu gewährleisten,
- b) Sorge dafür zu tragen, dass Papier und andere leichte Waren nicht verwehen können, Verpackungsmaterial, Abfälle und Kehricht von ihren Standplätzen, den angrenzenden Gangflächen und nicht belegten, unmittelbar benachbarten Standflächen vorschriftsmäßig zu entsorgen und
- c) mit dem für das Stadtgebiet zuständigen Müllentsorgungsbetrieb entsprechende Vereinbarungen zu treffen.

§ 3

Zulassungsbedingungen

(1) Das Betreiben von Geschäften im Rahmen des Rudolstädter Vogelschießens bedarf einer vorherigen Platzzusage nach Maßgabe der §§ 4 ff. dieser Satzung durch die Stadt Rudolstadt.

(2) Die Bewerbungen sind schriftlich auf der Grundlage einer im „Amtsblatt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, der Städte Saalfeld, Rudolstadt und Bad Blankenburg“ veröffentlichten Ausschreibung einzureichen. Die in der Ausschreibung angegebene Bewerbungsfrist (Posteingang im Rathaus der Stadt Rudolstadt) ist verbindlich.

(3) In den Bewerbungen sind anzugeben:

- a) Name bzw. Firma des Bewerbers entsprechend §§ 15 a und 15 b GewO und Angabe aller Subunternehmer,
- b) die benötigte Platzgröße einschließlich der Vorbauten der Verkaufs- und Schaustände oder dergleichen,
- c) bei Fahrgeschäften die Ausflugsweite,
- d) die Art der Waren, der gewerblichen Leistungen, der Ausspielungen oder der Lustbarkeiten,
- e) die Zahl und die Größe der mitgeführten Fahrzeuge und
- f) bei Bedarf die für den elektrischen Anschluss und die Stromlieferung erforderlichen KW-Stärken sowie die für einen Wasserbezug erforderlichen Anschlusswerte.

(4) Soweit nach § 33 c und d (Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit) und § 60 a GewO (Veranstaltung von Spielen) eine besondere Erlaubnis erforderlich ist, wird die Zulassung zum Volksfest erst nach deren Vorlage erteilt. Die Vorschriften des Gaststättengesetzes und der „Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spiel- und Geschicklichkeitsapparate im Gebiet der Stadt Rudolstadt (RuSpielappStS)“ in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 3. Juni 2003 sind zu beachten.

§ 4

Platzverteilung

(1) Mit der Platzzusage wird dem Bewerber ein Mietvertrag angeboten, der bis zu dem festgesetzten Termin anzunehmen und zurückzusenden ist. Der Termin ist verbindlich. Für die Einhaltung der Frist gilt der Posteingang im Rathaus der Stadt Rudolstadt. Andernfalls entfällt die Platzzusage. In der Platzzusage ist der frühestmögliche Termin des Aufbaus festgelegt.

(2) Auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes besteht kein Rechtsanspruch. Planänderungen bei der Vergabe der Standplätze bleiben vorbehalten. Der Kultur- und Sozialausschuss beschließt darüber, welche Bewerber eine Zulassung erhalten.

(3) Die Beschlussfassung über die Standplatzvergabe für Fahr-, Schau-, Belustigungs-, Spiel- und Versorgungsgeschäfte liegt ein Entscheidungsvorschlag der Verwaltung zu Grunde. Die Beschlussfassung über die Vergabe erfolgt nach entsprechender Diskussion in öffentlicher Sitzung.

(4) Auf dem Rudolstädter Vogelschießen sind 3 Standplätze für Festzelte unterschiedlicher Größenordnung vorgesehen. Lage und Flächengröße der drei Festzeltstandorte werden in einer im Amtsblatt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt für die Städte Saalfeld, Rudolstadt und Bad Blankenburg veröffentlichten Ausschreibung verbindlich vorgegeben.

In Abweichung von § 3 der Satzung erfolgt die Vergabe auf die Dauer von 3 Jahren.

Für den Veranstalter entscheidet der Kultur- und Sozialausschuss in nichtöffentlicher Sitzung über die Vergabe der Festzelte an die Bewerber.

In nichtöffentlicher Sitzung des Kultur- und Sozialausschusses können die Bewerber vor Beschlussfassung ihre Konzepte vorstellen.

Ein Entscheidungsvorschlag der Verwaltung für die Standplatzvergabe der drei Festzelte ist nicht vorgesehen. Jeder Bewerber kann sich auf jeden der drei ausgeschriebenen Festzeltstandplätze mit einem jeweils eigenständigen Konzept bewerben.

Die Beschlussfassung über die Standplatzvergabe erfolgt anschließend in öffentlicher Sitzung.

Auf begründeten Antrag des Bewerbers kann die Platzzusage durch den Ausschuss aufgehoben werden. Der Antrag hat bis zum 30. September des laufenden Jahres vorzuliegen.

(5) Die Standplatzvergabe geschieht nach pflichtgemäßem Ermessen. Insbesondere kann der Kultur- und Sozialausschuss aus Gründen des Platzmangels einzelne Bewerber von der Veranstaltung ausschließen.

(6) Von der Standplatzvergabe sollen Bewerber ohne die erforderliche persönliche Zuverlässigkeit oder Geschäfte, welche die Sicherheit und Ordnung nicht gewährleisten, ausgeschlossen sein. Davon kann regelmäßig nicht ausgegangen werden, wenn ein Bewerber im Jahr seiner letzten Zulassung keinerlei Anlass zu Beschwerden geliefert hat, dreimalig in den letzten 5 Jahren mit Geschäften gleicher Art zugelassen war und der Veranstaltungsablauf in Bezug auf ihn reibungslos verlief.

(7) Die Standplätze werden nach Attraktivität der Schaustellergeschäfte für die Veranstaltung nach pflichtgemäßem Ermessen vergeben. Die Attraktivität für Fahr-, Schau-, Belustigungs-, als auch Spiel- und Versorgungsgeschäfte von Schaustellern bestimmt sich für die Stadt Rudolstadt nach folgenden Kriterien:

- a) Die Auswahl der Schaustellergeschäfte wird maßgeblich durch den Gestaltungswillen und die platzspezifischen Gegebenheiten bestimmt. Bewerbungen, die in das dem Veranstalterkonzept entsprechende Gesamtbild passen, werden bevorzugt berücksichtigt.
- b) Das Rudolstädter Vogelschießen soll der niveauvollen Unterhaltung von Besuchern aller Altersgruppen dienen. Hierfür hält der Veranstalter eine ausgewogene Mischung von attraktiven Fahr-, Schau-, Belustigungs-, Spiel- und Versorgungsgeschäften bereit. Auf eine Ergänzung der bewährten Standardgeschäfte durch neue oder erstmals in der Stadt Rudolstadt vertretene Angebote wird Wert gelegt. Der äußere Zustand des Geschäfts (optische Gestaltung, Pflegezustand, Betriebsweise) und die besondere Anziehungskraft des Geschäfts oder seines Betreibers für die Besucher sind von herausragender Bedeutung.
- c) Von Bedeutung ist die Bekanntheit des Geschäfts für die Allgemeinheit oder bestimmte Kundenkreise, insbesondere dann, wenn sich diese aus der Ortsansässigkeit des Betreibers ergibt.
- d) Die Bewährtheit von Schaustellern bei Veranstaltungen der Stadt Rudolstadt, in der Regel solcher, die innerhalb der letzten 5 Jahre mindestens dreimal mit Geschäften gleicher Art zum Rudolstädter Vogelschießen zugelassen wurden, kann sich im Einzelfall günstig auswirken.
- e) Bebauungslücken können vor Volksfestbeginn eigenverantwortlich von der Verwaltung durch mitgeführte, kleinere Beigeschäfte zugelassener Schausteller geschlossen werden.

Für Festzelte:

- a) Die Auswahl der Bewerber wird maßgeblich durch den Gestaltungswillen und die platzspezifischen Gegebenheiten bestimmt. Bewerbungen, die in das dem Veranstalterkonzept entsprechende Gesamtbild passen, werden bevorzugt berücksichtigt.
- b) Das Rudolstädter Vogelschießen soll der niveauvollen Unterhaltung von Besuchern aller Altersgruppen dienen. Dabei wird gesteigert darauf Wert gelegt, dass die drei Festzelte ihrem Gesamtkonzept nach unterschiedliche Prägungen aufweisen und zudem dem Charakter des Rudolstädter Vogelschießen gerecht werden. Das individuelle äußere Erscheinungsbild wie Zustand des Festzeltes (Optische Gestaltung, Pflegezustand, Nutzbarkeit) wie die Überzeugungskraft des Programm- und Gastronomiekonzepts sind von herausragender Bedeutung.
- c) Die Bekanntheit des Geschäftes für die Allgemeinheit oder bestimmte Kundenkreise, insbesondere dann, wenn sich diese aus der Ortsansässigkeit des Bewerbers ergibt, kann zu vorrangiger Berücksichtigung führen.

(8) Von der Standplatzvergabe sind grundsätzlich ausgeschlossen, bereits erteilte Standplatzzusagen sind zu widerrufen, sofern:

- a) Bewerber falsche Angaben in ihrer Bewerbung gemacht haben,
- b) Bewerber unvollständige Bewerbungsunterlagen eingereicht haben,
- c) Bewerber ihre Bewerbungsunterlagen verspätet eingereicht haben,
- d) Bewerber innerhalb der letzten drei Jahre bei vergangenen Veranstaltungen der Stadt Rudolstadt, insbesondere beim Rudolstädter Vogelschießen, gegen vertragliche Abmachungen, gesetzliche Bestimmungen, gegen Bestimmungen der Vogelschießsatzung und Gebührenordnung oder Anordnungen des Veranstalters verstoßen haben,
- e) Bewerber, bei denen nicht nur unerhebliche Zahlungsrückstände, insbesondere im Zusammenhang mit städtischen Veranstaltungen, wie dem Rudolstädter Vogelschießen, zu Lasten der

Stadt Rudolstadt zu verzeichnen sind. Wobei als unerheblicher Zahlungsrückstand Beträge bis max. 500 EUR gewertet werden.

- f) ein anderer wichtiger Grund vorliegt.
- g) Im Falle der Rücknahme oder des Widerrufs der Platzzusage durch den Ausschuss erfolgt erneut eine im Amtsblatt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt zu veröffentlichende Ausschreibung für den jeweiligen Festzeltstandort.

Für die Betreiber der Festzelte gilt darüber hinaus:

Die Standplatzzusage wird durch den Veranstalter (zuständig: Kultur- und Sozialausschuss) widerrufen, wenn

- a) nachträgliche Gründe in der Person des Festzeltbetreibers eingetreten sind, die die erforderliche persönliche Zuverlässigkeit bzw. die Ordnung und Sicherheit nicht mehr gewährleisten,
- b) der Festzeltbetreiber ohne Genehmigung des Veranstalters das beschlossene Betreiberkonzept im Wesenskern verändert,
- c) der Betreiber ohne Genehmigung des Veranstalters den Festplatz einem anderen Betreiber überlässt. Gleiches gilt bei Betreiberwechsel durch Unternehmensnachfolge.
- d) über das Vermögen des Betreibers rechtskräftig das Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet wurde oder die Eröffnung des Konkursverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde.

§ 5

Auf- und Abbau der Geschäfte, Festablauf

(1) Die Geschäfte dürfen nur entsprechend der schriftlichen Platzzusage und nach den Anordnungen des Veranstalters aufgebaut werden. Wohnwagenplätze und Plätze für sonstige Fahrzeuge werden auf dem Festgelände nach gesonderter Prüfung der örtlichen Gegebenheiten durch die Stadt Rudolstadt angewiesen. Einen Rechtsanspruch auf einen solchen Platz gibt es nicht. Die Stadt Rudolstadt kann insbesondere verlangen, dass Fahrzeuge, die lediglich Transportfunktionen erfüllen, vor Festbeginn vom Festplatz entfernt werden.

(2) Mit der Auffahrt der Wagen darf frühestens zu dem im Bescheid über die Platzzusage genannten Termin begonnen werden. Der Abbau der Geschäfte muss sieben Tage nach Abschluss des Volksfestes beendet sein. Abfälle jeglicher Art dürfen nicht zurückgelassen werden.

(3) Die eingerichteten Geschäfte müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass der Festplatz nicht beschädigt wird. Sie dürfen nicht an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden. Eine anderweitige Einrichtung der Geschäfte bedarf der Genehmigung durch die Stadt Rudolstadt.

(4) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden. Wetterdächer, Schirme und Reklameschilder sind in einer Höhe von mindestens 2,30 m über dem Boden anzubringen.

(5) Zur Beleuchtung darf nur Licht in verschlossenen Laternen, elektrischer Strom oder Gas benutzt werden, die Verwendung von Kohlenwasserstoff, Spiritus, Benzin, Benzol und Petroleum ist untersagt.

(6) Wenn durch die Benutzung von Lautsprechern der Betrieb der Nachbargeschäfte gestört oder die Festgeschäfte übermäßig belastet werden, kann der Veranstalter die erforderlichen Anordnungen treffen.

§ 6

Festhygiene

Die Platzinhaber haben für die Sauberkeit der Geschäfte und deren Umgebung zu sorgen. Nach dem täglichen Festschluss wie auch dem Abbau der Festgeschäfte sind die Standplätze zu säubern. Alle Platzinhaber haben die Hygieneanforderungen des Gesundheitsamtes und des Lebensmittelüberwachungsamtes zu erfüllen.

§ 7

Waren zum Verkauf

(1) Alle auf das Volksfest gebrachten Waren müssen feilgeboten werden und mit Ausnahme der nachweislich vorbestellten Waren an jedermann verkäuflich sein.

(2) Die Waren müssen den vorgezeigten Proben entsprechen. Sie dürfen nicht derart ausgestellt oder verpackt werden, dass die nicht sichtbare Ware im Allgemeinen schlechter als die sichtbare ist.

§ 8

Elektrische Anlagen, Wasserbezug

(1) Zum Betrieb der Geschäfte ist Energie aus der öffentlichen Stromversorgung zu verwenden. Eine Eigenversorgung ist nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Veranstalters zulässig.

- (2) Die Anschlüsse an das Stromnetz werden durch einen vom Veranstalter beauftragten Elektromeister hergestellt, die Stromanschluss- und -bezugsgelder sind mit dem Veranstalter abzurechnen.
- (3) Die Anschlüsse von Wasser und Abwasser sind beim Veranstalter zu beantragen, diesbezügliche Kosten und Gebühren sind mit dem Veranstalter abzurechnen.

§ 9

Gebühren, Platzgeld, Ausschluss

- (1) Für Gewerbe genehmigungen werden Gebühren nach der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Technologie und Arbeit vom 24. September 2002 (GVBl. S. 341, ber. S. 447), letzte Änderung, geändert durch Verordnung vom 9. September 2006 (GVBl. S. 483) erhoben.
- (2) Für die bauaufsichtlichen Abnahmen werden Gebühren nach der dafür geltenden Gebührenordnung für Amtshandlungen der Bauaufsichtsbehörde durch diese erhoben.
- (3) Gebühren und Standgelder für das Rudolstädter Vogelschießen sind in der „Gebührensatzung zum Rudolstädter Vogelschießen (RuGebVS)“ geregelt und werden nach dem Kostentarif gemäß § 3 dieser Satzung Inhalt des mit dem Bewerber abzuschließenden Mietvertrages.
- (4) Platzinhaber, welche die Gebühren und Standgelder trotz Zahlungsaufforderung nicht bis zu dem vertraglich vereinbarten Termin entrichten, haben den Standplatz nach Aufforderung des Veranstalters zu räumen. Die Platzzusage entfällt in diesen Fällen.

§ 10

Haftung

- (1) Das Betreten und die Benutzung des Festplatzes geschieht auf eigene Gefahr, soweit nicht eine Haftung der Stadt Rudolstadt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gegeben ist.
- (2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Festplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Aus der Zuweisung eines Standplatzes kann der Bewerber keine Ansprüche gegen den Veranstalter herleiten. Die Stadt Rudolstadt haftet dem Bewerber auch nicht für die Sicherheit der von ihm eingebrachten Waren, Geräte.
- (4) Die Bewerber haften für sämtliche Schäden, die im Zusammenhang mit dem zugelassenen Betrieb eines Geschäftes entstehen. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von ihrem Personal oder ihrem Beauftragten verursacht werden. Personal und Beauftragte gelten im Verhältnis zur Stadt Rudolstadt stets als Erfüllungshilfen. Insbesondere sind die Standplätze in dem Zustand zu verlassen, in dem sie überlassen wurden.
- (5) Die Bewerber haben keinen Anspruch auf Schadloshaltung oder Gebührenermäßigung, wenn der gesamte Festbetrieb oder die Verwendung einzelner Standplätze durch bauliche Maßnahmen oder Ereignisse, welche die Stadt Rudolstadt nicht zu vertreten hat, gestört werden.

§ 11

Zu widerhandlungen, Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 19 Abs. 2 ThürKO handelt, wer im Rahmen der Veranstaltung des Rudolstädter Vogelschießens vorsätzlich oder fahrlässig
- entgegen § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 und Abs. 2 eine andere als die ihm zugewiesene Fläche benutzt, den zugewiesenen Standplatz eigenmächtig wechselt oder anderen Geschäftsinhabern überlässt,
 - entgegen § 5 Abs. 1, 3 und 4 die für die Einrichtungen der Geschäfte festgelegten Maße nicht einhält, die Geschäfte nicht standfest aufgestellt, die Oberfläche des Festplatzes ohne Genehmigung beschädigt, Gänge durch Warenstände, Wetterdächer oder Reklameschilder einschränkt,
 - entgegen § 5 Abs. 2 früher mit dem Aufbau beginnt und den Festplatz bei Beendigung nicht rechtzeitig räumt,
 - entgegen § 2 Abs. 2 und § 7 Waren oder Dienstleistungen anbietet,
 - entgegen § 1 Abs. 2 von einem anderen Platz aus Waren feilbietet,
 - entgegen § 2 Abs. 3, b) und c) Verpackungsmaterial nicht vorschriftsmäßig entsorgt,
 - entgegen § 2 Abs. 1 den Anordnungen der Beauftragten der Stadt Rudolstadt nicht Folge leistet.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), letzte Änderung 12. Juli 2006 (BGBl. I S. 1466) in Verbindung mit § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Thüringer Haushaltstrukturgesetz Artikel 7 vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58), in der jeweils geltenden Fassung, mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden. Sachlich zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36, Absatz 1, Nr. 1 OwiG ist die Stadtverwaltung Rudolstadt.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung zum Rudolstädter Vogelschießen (RuVS)“ vom 24.03.2006 außer Kraft.

Rudolstadt, den 26. Januar 2007
Stadt Rudolstadt

Jörg Reichl
Bürgermeister

Bekanntmachung

Zahlungstermin für Straßenreinigungsgebühren, Grund- und Gewerbesteuer

Am 15. Februar 2007 werden die Raten für das I. Quartal 2007 Grundsteuer, Straßenreinigungsgebühren und der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen mit den Festsetzungen der erteilten Gebühren- und Steuerbescheide an die Stadt Rudolstadt fällig.

Soweit der Stadtkasse eine Ermächtigung zum Einzug der Forderungen mittels Lastschrift (Abbuchungsauftrag) erteilt wurde, werden die fälligen Beträge eingezogen. Steuerzahler, die keinen Abbuchungsauftrag erteilt oder ihre Hausbank durch Dauerauftrag mit der Überweisung der Steuern beauftragt haben, werden gebeten, unter Angabe ihrer Personenkonto-Nummer als Zahlungsgrund auf das Konto bei der

Kreissparkasse Saalfeld - Rudolstadt

Bankleitzahl 830 503 03

Konto-Nr. 41084

zu überweisen.

Aus Kostengründen werden keine Zahlscheine verschickt. Um das Versäumen der Zahlungsfälligkeiten zu vermeiden, kann der Stadtkasse eine Ermächtigung zum Einzug der Forderungen mittels Lastschrift erteilt werden. Formulare hierfür sind im Rathaus, Markt 7, EG, Zimmer 7 erhältlich.

Stadtverwaltung Rudolstadt
Steueramt/Tiefbauamt

Bekanntmachung

Die BASF Performance Polymers GmbH, Breitscheidstraße 137 in 07407 Rudolstadt hat gemäß § 7 a Wasserhaushaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1746), in Verbindung mit § 59 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2004 (GVBl. S. 244), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889), aufgrund der Einleitung von Abwässern in die Kläranlage am Industriestandort Rudolstadt-Schwarza einen Antrag auf

Erteilung einer Indirekteinleitergenehmigung für die Einleitung von Abwasser in die Standortkläranlage am Industriestandort Rudolstadt-Schwarza

nach Maßgabe der dem Antrag beigefügten Planungsunterlagen gestellt.

Für dieses Vorhaben sind gemäß § 118 a ThürWG i. V. m. § 118 e ThürWG die Antragsunterlagen öffentlich bekannt zu machen.

Gemäß § 118 e ThürWG wird darauf hingewiesen, dass

1. der Antrag auf Indirekteinleitergenehmigung einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen in der Zeit
vom 19.02.2007 bis einschließlich 19.03.2007
 im Stadtplanungsamt der Stadtverwaltung Rudolstadt, Marktstraße 7, 07407 Rudolstadt, Zimmer 309 während folgender Dienstzeiten
Mo, Di, Mi: 8.00 Uhr - 16.30 Uhr
Do: 8.00 Uhr - 18.00 Uhr
Fr: 8.00 Uhr - 12.00 Uhr
 und im Thüringer Landesverwaltungsamt, Abteilung IV, Referat 440, Obere Wasserbehörde, Haus 2, Zimmer 1209, Weimarplatz 4 in 99423 Weimar während folgender Dienstzeiten
Mo - Do: 8.30 - 12.00 Uhr und 13.30 - 15.30 Uhr
Fr: 8.30 - 12.00 Uhr
 zur Einsicht ausgelegt;
2. Stellung zum Vorhaben bei den unter Punkt 1. genannten Stellen vom 19.02.2007 bis einschließlich 02.04.2007 schriftlich oder zur Niederschrift genommen werden kann; nach Ablauf dieser Frist eingehende Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben und
3. die Entscheidung über den Antrag gemäß § 118 e Abs. 2 ThürWG der Öffentlichkeit bekannt gemacht wird.

Weimar, 16.01.2007

Thüringer Landesverwaltungsamt
Der Präsident
Stephan

Bekanntmachung

Die EMS Energie- und Medienversorgung Schwarzza GmbH, Breitscheidstraße 160 in 07407 Rudolstadt-Schwarzza hat gemäß § 7 a Wasserhaushaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1746), in Verbindung mit § 59 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2004 (GVBl. S. 244), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889), aufgrund der Einleitung von Abwässern in die Kläranlage am Industriestandort Rudolstadt-Schwarzza einen Antrag auf

Erteilung einer Indirekteinleitergenehmigung für die Einleitung von Abwasser in die Standortkläranlage am Industriestandort Rudolstadt-Schwarzza

nach Maßgabe der dem Antrag beigefügten Planungsunterlagen gestellt.

Für dieses Vorhaben sind gemäß § 118 a ThürWG i. V. m. § 118 e ThürWG die Antragsunterlagen öffentlich bekannt zu machen.

Gemäß § 118 e ThürWG wird darauf hingewiesen, dass

1. der Antrag auf Indirekteinleitergenehmigung einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen in der Zeit
vom 19.02.2007 bis einschließlich 19.03.2007
 im Stadtplanungsamt der Stadtverwaltung Rudolstadt, Marktstraße 7, 07407 Rudolstadt, Zimmer 309 während folgender Dienstzeiten
Mo, Di, Mi: 8.00 Uhr - 16.30 Uhr
Do: 8.00 Uhr - 18.00 Uhr
Fr: 8.00 Uhr - 12.00 Uhr
 und im Thüringer Landesverwaltungsamt, Abteilung IV, Referat 440, Obere Wasserbehörde, Haus 2, Zimmer 1209, Weimarplatz 4 in 99423 Weimar während folgender Dienstzeiten
Mo - Do: 8.30 - 12.00 Uhr und 13.30 - 15.30 Uhr
Fr: 8.30 - 12.00 Uhr
 zur Einsicht ausgelegt;
2. Stellung zum Vorhaben bei den unter Punkt 1. genannten Stellen vom 19.02.2007 bis einschließlich 02.04.2007 schriftlich oder zur Niederschrift genommen werden kann; nach Ablauf dieser Frist eingehende Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben und
3. die Entscheidung über den Antrag gemäß § 118 e Abs. 2 ThürWG der Öffentlichkeit bekannt gemacht wird.

Weimar, 16.01.2007

Thüringer Landesverwaltungsamt
Der Präsident
Stephan

Bekanntmachung

1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Rudolstadt über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 12.1 „Gewerbegebiet Rudolstadt Ost - Bereich zwischen Neuer Cumbacher Brücke, Krankenhaus und Raiffeisenstraße“

Die Beschlüsse des Stadtrats der Stadt Rudolstadt vom 14. September 2006 zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12.1 „Gewerbegebiet Rudolstadt Ost - Bereich zwischen Neuer Cumbacher Brücke, Krankenhaus und Raiffeisenstraße“ (Beschluss Nr. 0848/2006) und zur Satzung über eine Veränderungssperre für die Sicherung der Bauleitplanung in diesem Gebiet (Beschluss Nr. 0849/2006) wurden einschließlich des räumlichen Geltungsbereiches der Veränderungssperre im Amtsblatt vom 18. Oktober 2006 bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung trat die Satzung über die Veränderungssperre in Kraft.

Der Stadtrat der Stadt Rudolstadt hat in seiner Sitzung am 23. November 2006 aufgrund der §§ 19 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i. d. F. der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446), und der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. der Neubekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316), die 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Rudolstadt über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 12.1 „Gewerbegebiet Rudolstadt Ost - Bereich zwischen Neuer Cumbacher Brücke, Krankenhaus und Raiffeisenstraße“ vom 16. Oktober 2006 beschlossen (Beschluss Nr. 0953/2006); dies wird hiermit bekannt gemacht.

Die 1. Änderungssatzung zur Veränderungssperre wird in der Stadtverwaltung Rudolstadt, Stadtplanungsamt, Zimmer 309, Markt 7, 07407 Rudolstadt während der Dienststunden,

montags und mittwochs	von 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr
dienstags	von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
donnerstags	von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr
freitags	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderungssatzung zur Veränderungssperre in Kraft.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Stadt Rudolstadt, den 7. Februar 2007

Jörg Reichl
Bürgermeister

Schließtage

der Kindereinrichtungen im Jahr 2007

Für das Jahr 2007 werden für die Kindereinrichtungen der Stadt Rudolstadt (KiTa Schwarzza und „Feste Burg“) folgende Schließtage festgelegt:

- Montag, den 30. April (Tag vor 1. Mai)
- Freitag, den 18. Mai (Tag nach Himmelfahrt)
- vom 24. bis 31. Dezember

Möller
Amtsleiterin

Ausschreibung

Festzelte

Rudolstädter Vogelschießen

Für das Rudolstädter Vogelschießen werden für die **Dauer von 3 Jahren Bewerber mit Festzelten** unterschiedlicher Größenordnung gesucht.

* 285. Rudolstädter Vogelschießen vom 17. bis 26. August 2007

* 286. Rudolstädter Vogelschießen vom 15. bis 24. August 2008

* 287. Rudolstädter Vogelschießen vom 14. bis 23. August 2009

1. Bewerber für den Standort A auf der Bleichwiese
Flächengröße: 35 Meter Front x 25 Meter Tiefe
(Lage siehe Anlage)
2. Bewerber für den Standort B auf der Bleichwiese
Flächengröße: 60 Meter Front x 25 Meter Tiefe
(Lage siehe Anlage)
3. Bewerber für den Standort C auf der Bleichwiese
Flächengröße: 45 Meter Front x 20 Meter Tiefe
(Lage siehe Anlage)

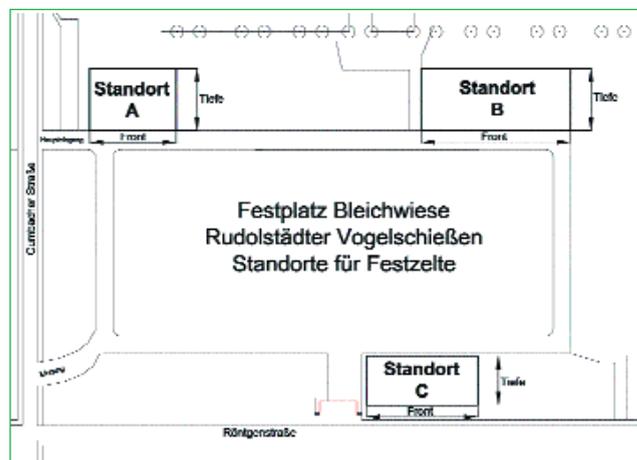
Die Bewerbungen müssen enthalten:

- a) Vor- und Zuname des Bewerbers mit Rechtsform und Angabe aller Subunternehmer
- b) Anschrift und Telefonnummer des Bewerbers und aller Subunternehmer
- c) Gesamtkonzept (Programm/Gastronomie/Ausstattung)
- d) Fotos des Zeltes (Innen- und Außenansicht, Ausstattung)
- e) Angabe der kW-Anschlusswerte und die für einen Wasserbezug erforderlichen Anschlusswerte (bei Bedarf)

Die schriftlichen Bewerbungsunterlagen sind bis spätestens **9. März 2007** (Posteingang im Rathaus der Stadt Rudolstadt) einzureichen an die Stadt Rudolstadt, Dezernat Kultur und Soziales, Markt 7, 07407 Rudolstadt.

Jörg Reichl
Bürgermeister

Anlage: Platzplan



Ende des amtlichen Teils

Termine, Tipps und Informationen

Sichere Fußgängerquerung in Schwarza-West gefordert

In einem Schreiben an das Straßenbauamt Mittelthüringen, das als Baulastträger für den Bereich Bundesstraßen zuständig ist, wurde jetzt seitens der Stadtverwaltung erneut darauf hingewiesen, dass es in der Blankenburger Straße des Stadtteils Schwarza-West keine sichere Möglichkeit für Fußgänger zur Überquerung der Straße gibt. Bürgermeister Jörg Reichl forderte die Behörde in diesem Zusammenhang auf, in Höhe Milchhof Schwarza sofort eine Bedarfsampel für Fußgänger einzurichten. Das Verkehrsproblem wurde

mehrfach in Einwohnerversammlungen angesprochen und dürfte auch in der Erfurter Behörde nicht unbekannt sein. Entsprechende Zusagen zur Lösung hatte es auf Drängen der Stadt bereits gegeben. So sollte an dieser Stelle eine Fußgängerinsel mit Aufstellfläche geschaffen werden. Nach Auffassung der Verkehrsbehörde der Stadt könnte bis zur endgültigen Fertigstellung einer solchen Fußgängerinsel eine Behelfsampel für mehr Sicherheit sorgen.

Wagner
Pressereferent

Ein Feuerwerk der Attraktionen zum 285. Rudolstädter Vogelschießen

Platzvergabe für Schausteller ist im Ausschuss erfolgt

In seiner Sitzung am 24. Januar hat der Kultur- und Sozialausschuss aus 430 Schaustellerbewerbungen, die aus allen Teilen Deutschlands eingegangen sind, 70 Fahr-, Schau-, Spiel- und Versorgungsgeschäften den Zuschlag gegeben.

Einmalig auf der Reise ist der „Power Tower 2“, das Flaggschiff unter den Frei-Fall-Türmen. Mit einer Gesamthöhe von 66 Metern und der Fallgeschwindigkeit vom 14 Metern pro Sekunde bietet Betreiber Ewald Schneider aus München seinen Fahrgästen acht variierende Fahrprogramme.

Wolfgang Bügler aus Kreuzau präsentiert mit dem ägyptischen Schaukel-Schiff „Kleopatras Nilfahrt“ eine imposante Neuheit, die sich noch im Bau befindet und in dieser Saison Premiere hat. Eine rasante Abenteuerfahrt im Dunkeln bietet die kombinierte Lauf- und Hochfahrattraktion „Out of Space“, Schausteller Frank Oberschelp aus Bielefeld verspricht ein „visuelles und akustisches Erlebnis“ und eine „intergalaktische Zeitreise.“ Der „Fliegende Teppich“ von Werner Meyer aus Halle lädt ein zu einem schwebenden Familien-Vergnügen. Mit einem spektakulären Programm wird die atemberaubende Steilwandshow „Show der Sensationen“ von Charles Blume

aus Berlin für Aufsehen sorgen. Der erste in Rudolstadt ansässige 20-jährige Schausteller Tom Schieck bietet in dem Simulator „Time Maschine“ spannende Unterhaltung an.

Mit von der Partie sind außerdem in diesem Jahr das Rundfahrergeschäft „Musik-Palast“, die Achterbahn „Wilde Maus“, das Wasser-Spaß-Labyrinth „Aqua Velis“, das „Geisterhaus“ und das erstmals vertretene Kinderkarussell „Die lustige Seefahrt“.

Neben weiteren kleineren Neuheiten gibt es wieder bewährte Klassiker auf Thüringens größtem Rummel, zu denen Europarad, Wellenflieger, Autoscooter, Breake Dance, Kinderkarussells, abwechslungsreiche Spiel-, Imbiss- und Ausschankangebote zählen. Einen Hauch von Nostalgie vermitteln Wahrsagerin Medusa und ein kleiner historischer Markt von Gregor Friedel aus Mötzelbach.

Frank Grünert
Kulturamt

Tipps

Aufkleber vom 285. Rudolstädter Vogelschießen, das vom 17. bis 26. August stattfindet, sind in der KulTourDiele und beim Bürger-Service im Rathaus erhältlich.

Mundartsprecher Hans-Jürgen Schwarz zum 80. Geburtstag gewürdigt



Foto: A. Sacher

Hans-Jürgen Schwarz, über die Grenzen Rudolstadt hinaus bekannt als Mundartsprecher und engagierter Bewahrer des Dialektes seiner Heimatregion, beging am 26. Januar seinen 80. Geburtstag. Zu den zahlreichen Gratulanten gehörte auch Bürgermeister Jörg Reichl, der dem Jubilar im Namen der Stadt weiterhin Gesundheit und Schaffenskraft wünschte.

Hans-Jürgen Schwarz, 1927 in Rudolstadt geboren, studierte in den 50er Jahren zuerst Maschinenbau und später Deutsche Sprache und Literatur. Seit dieser Zeit war er beruflich auch als Lehrer tätig. Viele Rudolstädter kennen ihn aus der Berufsschule, an der er in verschiedenen Fächern unterrichtete.

Nach seiner Invalidisierung konnte er sich intensiver seinem Hobby, der heimatlichen Mund-

art widmen. Nicht nur die Gedichte und Geschichten Anton Sommers und Waldemar Klinghammers hatten es ihm angetan, seine zahlreichen Auftritte mit dem Mandolinenorchester waren auch durch eigene Schöpfungen geprägt.

Herr Schwarz hielt zum Thema Mundart Vorträge an der Volkshochschule, war mit seinen Beiträgen in mehreren Buchpublikationen sowie Zeitungsveröffentlichungen präsent und gibt sein Wissen seit vielen Jahren auch an die Kinder in der Anton-Sommer-Schule weiter. Bis heute steht er in enger Verbindung mit Lehrkräften an der Universität Jena, denen er immer wieder Grundlagen für sprachwissenschaftliche Forschungen lieferte.

F. M. Wagner
Pressereferent

Veranstaltungstipps (Auswahl)

Freitag, 09. Februar

- 15.30 Uhr Heidecksburg: Benefizkonzert der Gesellschaft für Thür. Schlösser und Gärten
- 20.00 Uhr schminkkasten: „Unschuld“ Aufführung des tsf

Sonnabend, 10. Februar

- 21.00 Uhr Pink Piano-Tanzbar: Karaoke-Party

Sonntag, 11. Februar

- 11.00 Uhr schminkkasten: Theaterfrühstück zu „Die Weise von Liebe und Tod“ (R. M. Rilke)

Mittwoch, 14. Februar

- 15.00 Uhr Café Brömel: Rudolstädter Salon-Duo spielt zum Valentinstag
- 19.00 Uhr Café Brömel: „Muss denn Liebe Sünde sein?“ Unterhaltung zum Valentinstag mit O. Bergmann

Wohnungen Kleiner Damm 8 - 11 nach der Sanierung

Gemeinsam mit den am Bau beteiligten Firmen ist der größte Teil der Komplettsanierung vollbracht. Insgesamt sind am Kleinen Damm 8 - 11 im Stadtteil Cumbach 30 Wohneinheiten und zwar jeweils neun Zweiraumwohnungen in den Häusern 8 und 11 sowie je sechs Dreiraumwohnungen in den Häusern 9 und 10 umfassend modernisiert.

Neben den schon obligatorischen Maler- und Bodenbelagsarbeiten wurden dabei in den einzelnen Wohnungen die Sanitärinstallationen einschließlich der Sanitärkeramik und der Armaturen erneuert, die Bäder neu gefliest und neue Innen- sowie Wohnungseingangstüren eingebaut. Dazu erhielt der gesamte Gebäudekomplex Balkone, neue Haus- und Kellereingangstüren sowie Briefkastenanlagen.

Um auch dem Energiekosten-Problem zu begegnen, wurden kostenintensive Modernisierungsmaßnahmen wie die Dämmung der Fassade und der Einbau einer neuen Heizung mit entsprechender Warmwasserversorgung realisiert. Erstmals kommt im Unternehmen bei der Verbrauchs-

serfassung für Heizung und Wasser Funktechnologie zum Einsatz. Alle in dieser Liegenschaft gemessenen Verbrauchs- und Betriebsdaten werden drahtlos übermittelt und zentral erfasst. Somit ist möglich, was vor Jahren noch unvorstellbar war: Ablesen ohne die Wohnung zu betreten.

Mit der Erneuerung der Elektroinstallation wurde in allen Wohnräumen jeweils eine TV-Anschlussdose installiert. Somit ist es nun möglich, das Rundfunk- und TV-Angebot in allen Wohnräumen zu empfangen. Weiterhin wurde die Kommunikationstechnik um Wechselsprech-Türöffner-Anlagen mit Haustelefonen erweitert.

In dem zur Zeit realisierten ersten Bauabschnittes der Außenanlagen werden die Zugänge zu den Häusern, zum Müllcontainerstellplatz und die Umfahrung neu gestaltet sowie Pflasterflächen balkonseitig angelegt.

In einem zweiten Bauabschnitt werden die Straße „Am Gänsebach“ im Bereich der Stellplätze provisorisch ausgebaut sowie 30 PKW-Stellplätze geschaffen.

J. Adloff
Geschäftsführer RUWO GmbH

Karneval in Rudolstadt

Sonnabend, 10. Februar

- 20.11 Uhr Parkrestaurant: Völkschter Karneval Klub mit Wasserglotzer-Fasching
- 22.00 Uhr saalgärten: „Carnival Bizarre“ mit DJ Karusell

Sonntag, 11. Februar

- 14.30 Uhr Parkrestaurant: Völkschter Karneval Klub mit Seniorenfasching

Donnerstag, 15. Februar

- 20.11 Uhr Parkrestaurant: Völkschter Karneval Klub mit Weiberfasching

Freitag, 16. Februar

- 19.19 Uhr Stadthaus: Pennäler Karneval Club mit 38. PKC-Fasching
- 20.11 Uhr Parkrestaurant: Völkschter Karneval Klub mit Wasserglotzer-Fasching

Sonnabend, 17. Februar

- 20.00 Uhr Gemeindesaal Stadtkirche: Rolschter Carneval Club Löwenburg mit Prunksitzung
- 20.00 Uhr Stadthaus: Pennäler Karneval Club mit 38. PKC-Fasching
- 20.11 Uhr Parkrestaurant: Völkschter Karneval Klub mit Wasserglotzer-Fasching
- 20.30 Uhr Kleinkunstbühne: Faschingsparty mit Jens und Hendrik

Sonntag, 18. Februar

- 14.00 Uhr Kleinkunstbühne: Kinderfasching mit Lumpi und Kasi
- 14.30 Uhr Fröbelhaus: Rolschter Carneval Club Löwenburg mit Seniorenfasching
- 14.30 Uhr Parkrestaurant: Völkschter Karneval Klub mit Seniorenfasching

Montag, 19. Februar

- 10.00 Uhr Café Brömel: Erotischer Frühschoppen zum Rosenmontag
- 14.30 Uhr Fröbelhaus: Rolschter Carneval Club Löwenburg mit Kinderkarneval
- 15.00 Uhr Café Brömel: Faschingsball
- 20.11 Uhr Parkrestaurant: Völkschter Karneval Klub mit Wasserglotzer-Fasching